



Effektiver Jahreszins

Für den Vergleich verschiedener Kreditangebote ist der effektive Jahreszins eine entscheidende Größe. Der Effektivzins ist nach der in der Preisangabenverordnung (PAngV) festgelegten Methode zu berechnen und im Kreditvertrag auszuweisen.

Im effektiven Jahreszins berücksichtigte Größen

Die Kreditinstitute sind laut Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, als Preis die Gesamtbelastung pro Jahr in einem Prozentsatz des Kredites anzugeben und als effektiven Jahreszins auszuweisen. Sofern Änderungen des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren während der Laufzeit des Kredites möglich sind, muss der Zins als "anfänglicher effektiver Jahreszins" ausgewiesen werden. Für die Ermittlung werden zum Beispiel der Zinssatz, Dauer der Zinsbindung, Tilgungshöhe, tilgungsfreie Zeit, Auszahlungskurs sowie Zins- und Tilgungsverrechnung in einer festen Formel berücksichtigt.

Der Effektivzins ist derjenige Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen und nachschüssiger Zinsbelastung abrechnen lässt. Der Effektivzinssatz wird im Wesentlichen vom Nominalzinssatz, von den Bearbeitungsgebühren, vom Auszahlungskurs (Disagio), von der Tilgung (Tilgungssatz, -beginn und -höhe), von den Zins- und Tilgungsverrechnungsterminen und der Zinsfestschreibungsdauer bestimmt. Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde zu legen. In die Berechnung des Effektivzinssatzes sind die Gesamtkosten des Kredites für den Kreditnehmer einschließlich etwaiger Vermittlungskosten einzubeziehen. Ausgenommen aus der Effektivzinzberechnung bleiben aber

- Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind,
- Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Kreditnehmer beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt
- Überweisungskosten sowie die Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Tilgungszahlung im Rahmen der Rückzahlung des Kredites sowie für die Zahlung von Zinsen und sonstigen Kosten dienen soll, es sei denn, der Kreditnehmer hat hierbei keine angemessene Wahlfreiheit und diese Kosten sind ungewöhnlich hoch,
- Mitgliedsbeiträge für Vereine oder Gruppen, die sich aus anderen Vereinbarungen als dem Kreditvertrag ergeben, obwohl sie sich auf die Kreditbedingungen auswirken,
- Kosten für die Restschuldversicherung, solange diese nicht Bestandteil des Kreditvertrags ist,
- Schätzgebühren (Taxkosten oder Wertermittlungsgebühren),
- Bereitstellungsinsen und Teilauszahlungszuschläge.

Die nicht im Effektivzinssatz enthaltenen Größen müssen teilweise berücksichtigt werden, um eingeholte Angebote objektiv zu vergleichen. Außerdem ist bei einer Zinsfestschreibung darauf zu berücksichtigen, dass eigentlich nur Darlehensangebote mit gleicher Zinsfestschreibungsdauer vergleichbar sind.



Berechnung des effektiven Zinssatzes

Die mathematische Formel zur Berechnung des Vomhundertsatzes gemäß § 6 Abs. 1 der PAngV lautet:

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t'_{K'}}$$

Der effektive Zinssatz ist derjenige Zinssatz i , mit dem Darlehen einerseits und Tilgungszahlungen und Kosten andererseits ausgeglichen werden. Er kann entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen errechnet werden, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind. Das Darlehen steht auf der linken Seite der Formel, die Tilgungszahlungen und Kosten auf der anderen Seite. Hierbei ist:

Σ	Das Summationszeichen
K bzw. K'	Die laufende Nummer der Auszahlung eines Darlehens oder Darlehensabschnitts bzw. einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten
m bzw. m'	Die laufende Nummer der letzten Auszahlung des Darlehens oder Darlehensabschnitts bzw. der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung der Kosten t
A_K bzw. $A'_{K'}$	Der Auszahlungsbetrag des Darlehens mit der Nummer K bzw. der Betrag der Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten mit der Nummer K'
t_K bzw. $t'_{K'}$	Der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten darauf folgender Darlehensauszahlungen mit den Nummern 2 bis m ($t_1 = 0$) bzw. der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlung von Kosten mit den Nummern 1 bis m' ; bei der Berechnung der Zeitspannen werden für das Jahr 365 Tage, 52 Wochen oder 12 gleich lange Monate zugrunde gelegt, wobei für Letztere eine Länge von $365/12$ Tagen = 30,416 Tagen angenommen wird.

Dazu ein Beispiel: Die Darlehenssumme beträgt 1 000 Euro, die in zwei Raten von jeweils 600 Euro nach einem bzw. nach zwei Jahren rückzahlbar ist. Außerdem behält der Darlehensgeber 20 Euro für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so dass sich der Auszahlungsbetrag des Darlehens auf 980 Euro beläuft.

Die Zeitspanne für das gesamte Darlehen beträgt zwei Jahre, d. h. 2×365 Tage = 730 Tage bzw. 2×12 Monate = 24 Monate oder 2×52 Wochen = 104 Wochen. Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$980 = \frac{600}{(1+i)^{365}} + \frac{600}{(1+i)^{730}}$$

Durch schrittweise Annäherung ergibt sich ein effektiver Jahreszinssatz von 14,63 Prozent. Wären die Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten nicht einbezogen worden, hätte der Zinssatz nach der gleichen Berechnungsmethode lediglich 13,07 Prozent betragen.